



Der **Amtsbote**

Am Peenestrom



Jahrgang 18/Nummer 01

Freitag, den 14. Januar 2022

*Die Bürgermeister*in des Amtes Am Peenestrom wünschen allen Bürger*innen für das Jahr 2022 Gesundheit, Glück, Erfolg und Zufriedenheit!*

- Manfred Studier*
-Bürgermeister Gemeinde Buggenhagen-
- Hans-Joachim Wussow*
-Bürgermeister Gemeinde Krummin-
- Fred Gransow*
-Bürgermeister Stadt Lassen-
- Heiko Dahms*
-Bürgermeister Gemeinde Lütow-
- Jürgen Steinbiß*
-Bürgermeister Gemeinde Sauzin-
- Stefan Weigler*
-Bürgermeister Stadt Wolgast-
- Susanne Darmann*
-Bürgermeisterin Gemeinde Zemitz-

Foto: pixabay.com

www.wolgast.de • www.amt-am-peenestrom.de

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Am Peenestrom und der Gemeinden

Lassen (mit Klein Jasedow, Papendorf, Pulow und Waschow) • Sauzin (mit Ziemitz)
Buggenhagen (mit Jamitzow, Klotzow und Wangelkow) • Krummin (mit Neeberg)
Wolgast (mit Buddenhagen, Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz)
Zemitz (mit Bauer, Hohensee, Seckeritz und Wehrland)
Lütow (mit Neuendorf und Netzelkow)

Aus dem Inhalt

	Seite
Bekanntmachungen	
Stadt Wolgast - 1. Änderung des BP Nr. 1 „Buddenhagener Weg“ OT Hohendorf	2
Stadt Lassan - Einstellung des Verfahrens zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Pulow	2
Stadt Wolgast - Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wolgast	3
Stadt Wolgast	
Eröffnung eines Modegeschäftes	4
Beschlüsse Stadtvertretung Wolgast vom 13.12.2021	4
Gemeinde Lütow	
Beschlüsse der Gemeindevertretung im Umlaufverfahren 21.12.2021	5
Gemeinde Sauzin	
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.12.2021	5
Gemeinde Zemitz	
Beschlüsse der Gemeindevertretung im Umlaufverfahren 09.12.2021	5
Vereine	
Lassaner Theatergruppe Sinnflut e. V. - Bekanntmachung Vereinsauflösung	5
Sonstiges	
Landkreis Vorpommern-Greifswald - Breitbandaktivitäten in 2022	5
Straßenbauamt Neustrelitz - B 111: Überbauten der Peenebrücke in Wolgast werden instand gesetzt	6
Gratulationen	8

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Wolgast

über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Buddenhagener Weg“ OT Hohendorf

Die Stadtvertretung Wolgast beschloss in der Sitzung vom 13.12.2021 mit Beschluss-Nr. 1-B 2021-133 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Buddenhagener Weg“ OT Hohendorf.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 506 und Flurstück 487 der Flur 2, sowie Teilflächen der Flurstücke 483 und 490 mit einer Größe von insgesamt ca. 2.000 m² der Gemarkung Hohendorf. Das Plangebiet befindet sich westlich der Landesstraße L 26 im Ortsteil Hohendorf und wird durch die Straße „Am Wäldchen“ begrenzt. Östlich, südlich und westlich grenzt das Plangebiet an zur Wohnbebauung genutzte Flächen. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt (Anlage 1).

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Buddenhagener Weg“ ist die Überplanung des Grundstücks Gemarkung Hohendorf, Flur 2, Flurstück 506 zum Zwecke der Wohnbebauung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Buddenhagener Weg“ soll gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13 a (2) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB soll von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2 BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13 a (2) Satz 1 in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) abgesehen. § 4 c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.wolgast.de unter dem Link „Bekanntmachungen“ einzusehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Wolgast, 20.12.2021


Weigler
Bürgermeister



Übersichtsplan zur 1. Änderung B-Plan Nr. 1 „Buddenhagener Weg“

Bekanntmachung der Stadt Lassan

über die Einstellung des Verfahrens zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pulow

Die Stadtvertretung beschloss am 07.12.2021 mit Beschluss Nr. 09-B 2021-067 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 09-B 2018-168 vom 11.09.2018 zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Ergänzung der Satzung über die Klarstellung und erweiterte Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pulow und die Einstellung des Verfahrens.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Pulow befand sich nordwestlich der Bergstraße und ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lassan, 21.12.2021


Granzow
Bürgermeister





Amt Am Peenestrom
Der Gemeindevahlleiter
 Burgstraße 6, 17438 Wolgast

Wahlbekanntmachung: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wolgast

Am Sonntag, dem 08. Mai 2022

findet gemäß Beschluss der Stadtvertretung Wolgast die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wolgast statt, eine eventuell nötige Stichwahl wird am Sonntag, dem 22. Mai 2022 durchgeführt. Die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast für 7 Jahre gewählt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 LKWG M-V (Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68), fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wolgast auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von mir auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Sie sind ebenfalls auf der Internetseite www.wolgast.de unter Rathaus/Wahlen oder auch bei der Landeswahlleiterin (unter www.wahlen.m-v.de bzw. www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare) verfügbar.

Auf die Einhaltung der Vorschriften u. a. zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten (§§ 4 bis 6, 7 Abs. 3, 15 bis 19, 62 und 66 LKWG M-V) und der §§ 24 bis 26 LKWO M-V (Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern) weise ich hin.

Wahlvorschläge

Jeder zur Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Stadt Wolgast. Der Wahlvorschlag darf jeweils nur eine Person enthalten.

Gemäß § 15 Abs. 1 LKWG M-V können Wahlvorschläge eingereicht werden von

- politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe), und
- einzelnen Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d. h.

spätestens am 22. Februar 2022 bis spätestens 16:00 Uhr

schriftlich beim Wahlleiter, im Technischen Rathaus, Burgstraße 6, 17438 Wolgast einzureichen.

**Wahlvorschläge, die verspätet eingegangen sind,
 hat der Wahlausschuss gemäß § 20 Abs. 3 LKWG M-V
 zurückzuweisen!**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so **frühzeitig** vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (22. Februar 2022) **einzureichen, dass Mängel**, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, **rechtzeitig behoben werden können**.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe wird in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie bzw. er wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Hinsichtlich des Zustandekommens der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Die Person, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewirbt, muss Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

Wahlgebiet/Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast bildet einen Wahlbereich.

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag

- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und
- das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr (bzw. bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr) vollendet haben.

Die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/ zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG M-V) müssen erfüllt sein, insbesondere die persönliche und gesundheitliche Eignung (§ 6 i. V. m. § 12 LBG M-V und § 7 Beamtentatbestandesgesetz M-V). Die Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Personen, die sich für ein Bürgermeisteramt bewerben, haben ein **Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindevahl-**

behörde zu beantragen (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz), ein **amtsärztliches Gesundheitszeugnis** nach § 44 LBG M-V (Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern), Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sowie zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen abzugeben und sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt auch für das Führungszeugnis und das amtsärztliche Gesundheitszeugnis.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Unionsbürgern

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 15. April 2022 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 01. April 2022 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar.

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Wolgast, 17. Dezember 2021

gez. R. Fischer

Gemeindevorstand



Aus den Städten und Gemeinden

Eröffnung des Modegeschäfts „Kleiderschrank“

Bürgermeister Stefan Weigler überreichte Frau Simone Köster zur Eröffnung ihres „Kleiderschranks“ in der Steinstraße 3 in der Wolgaster Innenstadt am 04.01.2022 ein kleines Präsent und wünschte ihr viel Erfolg und immer zufriedene Kundinnen und Kunden. „Gerade in der jetzigen Situation ein Geschäft zu eröffnen, erfordert Mut. Ich wünsche Frau Köster alles Gute und hoffe, dass die Kundinnen und Kunden den Weg in die Wolgaster Steinstraße finden. Mit dem neuen Angebot zieht wieder etwas mehr Leben in unsere Altstadt.“ zeigt sich Weigler erfreut.

Das zuvor in Karlshagen beheimatete Fachgeschäft für Festmoden übernahm sie von Frau Monika Janzen, die im November 2021 in den Ruhestand ging.



Foto: C. Meerkatz

Stadt Wolgast

Beschlüsse der Stadtvertretung Wolgast

Folgende Beschlüsse wurden im **öffentlichen** Teil der Sitzung am **13.12.2021** gefasst:

- Aufsichtsratsbesetzung bei der WoWi GmbH und der WoWi Immo GmbH ab 01.01.2022 - Vorschlag: Toralf Lada,
- Kofinanzierung Leader-Förderung - Projekte Wolgaster Reitverein e. V., Ev. Kirchgemeinde St. Petri, Sportclub Wolgast e. V., Zurückstellung der Projekte Insel-Safari, Lotsenturm, Küste Fischmarkt,
- Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Buddenhagner Weg“ OT Hohendorf,
- Richtlinie Investitionskostenzuschuss an Vereine und Verbände.

Im **nicht öffentlichen** Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Behandlung von Bauanträgen,
- Grundstücksangelegenheiten (Verlängerung Bauverpflichtung, Zustimmung zur Weiterveräußerung, Abschluss Erbbaurechtsvertrag, Ankauf, Verkauf, Neuausschreibung),
- Ablehnung Abweichung von der Friedhofssatzung.

Die nächste Sitzung der Stadtvertretung Wolgast findet voraussichtlich am **24.01.2022** statt. Die öffentliche Sitzung des Bauausschusses ist für den **13.01.2022**, die für den Sozial- und Kulturausschuss ist für den **18.01.2022** vorgesehen.

Beachten Sie hierzu bitte die Bekanntmachung der Tagesordnung/Sitzungsbeginn/-ort unter www.wolgast.de.

Gemeinde Lütow

Umlaufverfahren - Gemeindevertretung Lütow 21.12.2021

Es wurden folgende Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst:

- Umbenennung Zeltplatzstraße in Gnitzer Weg,
- Auftragsvergabe Bauleistungen Fassade Gerätehaus,
- Erteilung einer Löschungsbewilligung.

Gemeinde Sauzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sauzin

Folgende Beschlüsse wurden im **öffentlichen** Teil der Sitzung am **16.12.2021** gefasst:

- 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung,
- Genehmigung Eilentscheidung Bürgermeister zur Fortführung einer Klage.

Im **nicht öffentlichen** Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche,
- Erteilung einer Löschungsbewilligung,
- Verpachtung von Grundstücken,
- Winterdienstvereinbarung.

Gemeinde Zemitz

Umlaufverfahren - Gemeindevertretung Zemitz 09.12.2021

Es wurden folgende Beschlüsse im Umlaufverfahren beschlossen:

- Genehmigung der Eilentscheidung Auftragsvergabe Reparatur Fahrgastunterstände,
- Verzicht auf Ausübung eines Vorkaufsraechtes und Erteilung einer Löschungsbewilligung,
- Erteilung einer Löschungsbewilligung.

Vereine

Lassaner Theatergruppe Sinnflut e. V.

Bekanntmachung

Der Verein „Lassaner Theatergruppe Sinnflut“ e. V. wurde am 11.11.2021 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Frau Doris Neumann, Karl-Marx-Str. 7 in 17495 Lühhmannsdorf oder beim Liquidator Frau Sibylle Enke, Alte Dorfstraße 18, OT Klein Jasedow in 17440 Lassan anzumelden.

Sonstiges

Der „steinige“ Weg zum schnellen Internet

Neue Möglichkeit zum Nachweis der Unterversorgung

Ein weiterer Baustein zum geförderten Breitband-Anschluss

Das neue TKG bringt „Minderungsregelungen für Festnetz-Internetzugänge“. Ist das Internet langsamer als im vereinbarten Vertrag versprochen, kann eine Registrierung wegen Unterver-

sorgung direkt beim Landkreis oder dem Breitbandkompetenzzentrum in Schwerin weiterhelfen. (Quelle: teltarif.de)



Quelle: Nachrichtensender n-tv.de

Schnelles Internet wird den Bürgern und Schulen dieser Republik seit nunmehr 11 Jahren versprochen. Auch im Landkreis Vorpommern Greifswald wurden beginnend bei einer Nicht-oder Unter-Versorgung von weniger als 30 Mbit/s im Download, Förderung durch den Bund und das Land M-V in Anspruch genommen. Die Bauarbeiten in vielen Ortschaften des Landkreises haben in den letzten 2 Jahren begonnen.

Was kann ich tun, um in Zukunft vielleicht ebenfalls in den Genuss eines geförderten Breitband- Glasfaseranschlusses zu kommen?!

Eines der spannenden Details des neuen Telekommunikationsgesetzes sind die „Minderungsregelungen für Festnetz-Internetzugänge“. Ist das heimische Internet langsamer als von Anbieter versprochen, kann die monatliche Rechnung gemindert oder sogar außerordentlich gekündigt werden und parallel hierzu eine Unterversorgung beim Landkreis V-G geltend gemacht werden. Eine Unterversorgung liegt derzeit vor, wenn bei mehreren Messungen, die ich von meinem heimischen PC (oder aus meinem Unternehmen) aus starten kann folgendes heraus kommt:

- Download: kleiner 30 Mbit/s oder
- Download: kleiner 100 Mbit/s

Was dafür getan werden muss? Vorgaben im Detail

Die Bundesnetzagentur hat im Dezember 2021 dazu Details veröffentlicht. Wer darauf brennt, seinem Anbieter einmal gründlich die Meinung zu sagen und dann auch noch eine Registrierung für den geförderten Breitband-Glasfaseranschluss stellen zu können, braucht Geduld. Zwar wurde die Allgemeinverfügung zu den neuen Minderungsregelungen für Festnetz-Internetzugänge von der Aufsichtsbehörde für Telekommunikation (BNetzA) veröffentlicht, die Vorgaben wurden am 13. Dezember 2021 wirksam. Es wurde ein „überarbeitetes Messtool“ bereitgestellt. Der Kunde muss ja schließlich wasserdicht beweisen können, dass sein Internet zu langsam ist und nicht immer muss der Anbieter alleine daran Schuld sein.

„Unsere Vorgaben helfen Verbrauchern, ihre neuen Rechte geltend zu machen. Verbraucher können eine Minderleistung mit unserem Messtool mit vertretbarem Aufwand rechtssicher nachweisen“, sagt Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. Dieser Auffassung schließt sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald an.

Voraussetzungen für eine Minderung und einer damit verbundenen Registrierung wegen Unterversorgung

Ist das Internet am Laptop zu langsam, muss erst ein LAN-Kabel angeschlossen werden, bevor man richtig messen kann.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung sehen vor, dass Verbraucher für den Nachweis einer Minderleistung insgesamt 30 Messungen an drei unterschiedlichen Kalendertagen durchführen müssen. Im Vorfeld war noch von 20 Messungen an 2 Tagen die Rede gewesen. Dabei wird „ein Mindestabstand von jeweils einem Kalendertag zwischen den Messtagen sowie eine Vertei-

lung der Messungen über den Messtag verankert“, wie das im spröden Text der Bundes-Netzagentur (BNetzA) heißt.

Minderungsrelevante Abweichung

Und nun geht es ins Detail: „Für die Annahme einer minderungsrelevanten Abweichung bei der minimalen Geschwindigkeit reicht es, wenn an zwei von drei Messtagen die minimale Geschwindigkeit unterschritten wird.“

Bevor man sich also beschweren kann, muss mit einem Programm gemessen werden, was man auf der Webseite breitbandmessung.de herunterladen und auf seinem PC installieren kann. Der PC oder Laptop muss über LAN-Kabel mit dem Internet-Router verbunden sein, eine reine WLAN-Verbindung gilt nicht. Das könnte für viele Anwender eine Hürde sein, weil oft der Schreibtisch oder die Couch weit entfernt vom Router stehen könnte. Einige Laptops haben sogar keine eigene LAN-Buchse, sie benötigen zunächst einen passenden USB-LAN-Adapter, den es im Zubehörhandel zu kaufen gibt.

Für die vom Anbieter versprochene „maximale Geschwindigkeit“ meist mit „bis zu“ umschrieben, „ist eine Minderleistung gegeben, wenn an zwei von drei Messtagen 90 Prozent des Maximums nicht einmal erreicht“ werden. Bei der normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit liegt eine Abweichung vor, wenn diese nicht in 90 Prozent der Messungen erreicht wird.

Ein Beispiel

Verspricht der Anbieter beispielsweise 100 MBit/s und es kommen nur 91 MBit/s an, dann ist alles im grünen Bereich, weil die 90 Prozent ja erfüllt werden. Wenn an zwei von drei Tagen beispielsweise nur 50 MBit/s im Maximum erreicht werden, aber am dritten Tag alles gut ist, ist die Reklamation trotzdem berechtigt. Auch wenn von den vorgeschriebenen 30 Messungen 27 Messungen (=90 Prozent der Messungen) unterhalb der in unserem Beispiel tolerierten 90 MBit/s (90 Prozent) liegen, sollte die Geschichte klar sein.

Desktop-App als Nachweisverfahren

Wenn die Breitbandmessung als Desktop-App auf der Webseite breitbandmessung.de heruntergeladen und installiert wurde, ist der „Nachweis einer Minderleistung“ in der App „eingebaut“. Betroffene oder interessierte Verbraucher brauchen lediglich die Messungen nach den Anweisungen der App durchführen. Die Messergebnisse können „einen Minderungsanspruch, ein außerordentliches Kündigungsrecht und parallel hierzu eine Registrierung zur Förderung“ nach den neuen gesetzlichen Regelungen gegenüber ihrem Anbieter nachweisen und begründen und über den Link <https://www.breitband-mv.de/breitbandausbau> kann eine Registrierung über die interaktive Karte durchgeführt werden.

Zum Hintergrund

Im Telekommunikationsgesetz sind neue Verbraucherrechte verankert. Diese räumen Verbrauchern das Recht ein, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, aber bitte nicht, wenn gleichzeitig eine Registrierung auf Unterversorgung (<100 Mbit/s im Download) erfolgt. Diese Möglichkeiten bestehen im Falle von „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden“ Abweichungen bei der Geschwindigkeit zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter angegebenen Leistung.

Vom Regen in die Traufe?

Spannend wird nun sein, wie die Anbieter auf messtechnisch fundierte Reklamationen reagieren werden. Werden sie die sich beschwerenden Kunden kommentarlos aus dem Vertrag entlassen (und ersparen sich dabei den Ärger, die schlechten Systeme zu reparieren oder zu aktualisieren), werden sie eine Minderung der monatlichen Grundgebühr akzeptieren (was unterm Strich ebenfalls kostensparender sein könnte) oder werden sie mit echtem Widerstand (sprich das Bestreiten der Reklamation oder das Ignorieren der Beschwerde) reagieren?

Egal was kommt, eine Registrierung als „unterversorgt“ ist in jedem Fall ratsam, wenn bei der Messung eine Unterversor-

gung entsprechend der o.g. beiden Werte 30 (100) Mbit/s im Download erkennbar ist. Die Messergebnisse können gleich mit hochgeladen werden.

Für den Kunden, der möglicherweise unerwartet schnell aus seinem Vertrag rauskommt, wird es möglicherweise ein Weg vom Regen in die Traufe. Wenn der bisherige Anbieter ein „schlechtes“ Internet bietet, gibt es bei ihm vor Ort eine Alternative, die schneller oder zuverlässiger verfügbar ist? Viele Orte werden bekanntlich oft nur von einem Anbieter - falls überhaupt - einigermäßen ausreichend versorgt.

Dazu muss man wissen: Je mehr „unterversorgte“ Haushalte einen Bedarf in Mecklenburg-Vorpommern anmelden, umso dringlicher wird der geförderte Ausbau mit zukunftsfesten Glasfaser-Breitband-Anschlüssen auch von der Politik gesehen.

Machen Sie mit!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Rechtsamt | Sachgebiet Breitband

E-Mail: Breitband@kreis-vg.de



Mecklenburg-Vorpommern

Straßenbauverwaltung

Straßenbauamt Neustrelitz

B 111: Überbauten der Peenebrücke in Wolgast werden instandgesetzt

Die Peenebrücke in Wolgast (Landkreis Vorpommern-Greifswald) muss instandgesetzt werden. Bei Bauwerksprüfungen sind in den vergangenen Jahren sowohl Schäden an den Überbauten als auch an den Unterbauten festgestellt worden. Dadurch sind die Standsicherheit, die Dauerhaftigkeit und die Verkehrssicherheit des Bauwerks auf der Bundesstraße B 111 beeinträchtigt.

In einem ersten Bauabschnitt sind im Jahr 2018 bereits die Unterbauten der Brücke erneuert worden. Neben Betonarbeiten erfolgte hier unter anderem eine Verstärkung der Uferspundwand am Widerlager. In einem zweiten Bauabschnitt werden nun die Überbauten saniert. Dafür sind Arbeiten an den Fahrbahnübergängen, an der Fahrbahn sowie an den Geh- und Radwegen und an den Geländern erforderlich. Der Baubeginn ist für Ende Februar 2022 geplant. Die Bauzeit beträgt rund anderthalb Jahre mit Unterbrechungen. Derzeit läuft die Vergabe für die Baumaßnahme.

Keine Verkehrsraumeinschränkungen in Ferienzeit

Aufgrund der hohen Verkehrsbedeutung der Peenebrücke ist ein umfassendes Konzept erarbeitet worden, um einen optimalen Bauablauf bei gleichzeitig bestmöglichem Verkehrsfluss zu erreichen. So wird es in der Ferienreisezeit keine Verkehrsraumeinschränkungen geben. Grundsätzlich sind jedoch teilweise halbseitige Verkehrsführungen mit Ampelschaltung und auch Vollsperrungen notwendig, um die erforderlichen Arbeiten durchführen zu können. Das betrifft zum Beispiel das Einziehen des Gummiprofils der Fahrbahnübergänge, die sich über den gesamten Brückenbereich erstrecken. Auch ist der spezielle Straßenbelag auf der Brückenklappe in mehreren Schichten aufzutragen und zwischen den Schichten sind Trocknungszeiten einzuhalten. Für eine lange Haltbarkeit muss das Material zudem nahtlos verarbeitet werden.

Eine Verlegung der Arbeiten in die verkehrsärmere Spätherbst- oder Winterzeit ist technologisch bedingt nicht möglich. Der spezielle Dünnschichtbelag der Brückenklappe muss bei vorgegebenen Temperaturen verarbeitet werden und austrocknen. Dabei dürfen nachts und am Tag festgelegte Temperaturen nicht unterschritten werden.

Die Verkehrsbeeinflussungen im Überblick

Folgende Verkehrsbeeinflussungen sind geplant.

Hinweis: Ein Großteil der Arbeiten ist witterungsabhängig, wodurch es zu Zeitverschiebungen kommen kann.

Ifd. Nr.	Einschränkungen	Zeiträume	Bemerkungen
1	Fahrzeugverkehr zweispurig (mit einer reduzierten Breite von 3 Meter je Fahrspur)	- Ende Februar bis April 2022 - Anfang Mai - Juni 2022 - März 2023	
2	Fahrzeugverkehrsinspurig mittels Ampel-Regelung	- Mai 2022 - September 2022 - kurzzeitig in den Monaten April, Mai, Juni 2023	Beibehaltung der Klappzeiten
3	Für die Erneuerung der Fahrbahnübergangskonstruktion Sperrung der Gehweganlage Nord, Sperrung der Bahnanlagen komplett an Wochenenden, zusätzliche nächtliche Sperrung der Bahnanlagen, zusätzlich zweimal nächtliche Sperrung der Bundesstraße	- mehrere Tage Ende April 2022, im Mai 2022 und im September 2022	Frühjahr und Herbst 2022 getrennt in Teilbauwerk Seite Usedom und Seite Wolgast. Dabei zweimal nachts auch Sperrung der Bundesstraße für den Einzug des Dichtungsprofils erforderlich. Während der Sperrung der UBB-Strecke ist ein Schienenersatzverkehr vorgesehen.
4	Vollsperrung Klappen-teil für die Schifffahrt, Sperrung südlichen Nebenanlagen	- mehrere Tage im September 2022	Arbeiten Nebenanlage Süd, klappbares Teilbauwerk C, vor und nach der Sperrung der Wasserstraße müssen Klappzeiten reduziert werden (nur zweimal Öffnung täglich)
5	Vollsperrung Klappenteil für die Schifffahrt sowie Vollsperrung der Bundesstraße und der nördlichen Nebenanlagen	- mehrere Tage im September 2023	Arbeiten an dem klappbaren Überbau C, Fahrbahn und Nebenanlage Nord, vor und nach der Sperrung der Bundes- und der Wasserstraße müssen Klappzeiten reduziert werden (nur zweimal klappen täglich)

Weitere Arbeiten für Korrosionsschutz notwendig

Nach Ende des zweiten Bauabschnitts sind Korrosionsschutzarbeiten zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Stahlkonstruktion auszuführen. Zeitlich kann diese Maßnahme noch nicht eingetaktet werden. Nach aktuellem Planungsstand sind diese Bauleistungen nach Inbetriebnahme der Ortsumgehung Wolgast vorgesehen.

Parallel zu den Arbeiten wird im März 2022 der Durchlass in der Ortsdurchfahrt Zinnowitz erneuert. Für die Durchführung der Maßnahme sind ebenfalls halbseitige Verkehrsführungen und Vollsperrungen notwendig. Eine Presseinformation dazu erfolgt gesondert.

12.500 Fahrzeuge rollen pro Tag über die Brücke

Hintergrundinformationen: Die Peenebrücke in Wolgast ist neben der Zecheriner Brücke eine von zwei Straßenverbindungen zur Insel Usedom und die einzige Eisenbahnverbindung. Mehr als 12.500 Fahrzeuge rollen durchschnittlich pro Tag über das 256 Meter lange Bauwerk, das im Jahr 1996 fertiggestellt worden ist. Die Fahrbahnbreite beträgt sieben Meter. Die Peenebrücke besteht aus fünf Überbauten aus Stahl, wovon eine für die Schiffpassage klappbar ist.

IMPRESSUM:**Der Amtsbote – Am Peenestrom. Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen.**

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.700 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bean-

standungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten im Amt Am Peenestrom, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast auf Antrag abonniert werden oder per eMail zugesandt werden.

Die amtlichen Bekanntmachungen befinden sich auf den Webseiten www.wolgast.de bzw. www.amt-am-peenestrom.de

Amtliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen für die Stadt Wolgast und für die Stadt Lassan sowie für die Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin und Zemitz in diesem Mitteilungsblatt.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Wir gratulieren

Foto: pixabay.com

Allen Jubilaren des Monats übermitteln wir herzliche Glückwünsche

(Hinweis: Aufgrund des Bundesmeldegesetzes werden nur die Jubilare mit dem 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100., 101., 102. und folgenden Geburtstag im Amtsboten genannt.)

Jubilarin der Gemeinde Krummin

Gertrud-Maria Simon

Jubilare der Stadt Lassan

Walter Herschke
Hans-Jürgen Milster
Hartmut Modrow
Manfred Mühlbach
Gustav Schützler

Jubilare der Gemeinde Lütow

Roland Falk

Jubilare der Gemeinde Sauzin

Edith Beyer
Inge Habel
Karl-Heinz Preuß

Jubilare der Stadt Wolgast

Ursel Bahr
Lothar Eschrich

Horst Fenger
Dieter Fuhr
Rudolf Funk

Christel Gallinger
Jürgen Giese
Reiner Groß
Elvira Grünberg
Hans-Jörg Grünberg
Magdalene Hässelbarth
Erika Hauschild
Marianne Jürgens
Ursula Kannenberg
Ritta Klein

Helga Klotzsche
Margitta Kruse
Maria Kümmel
Helmut Künnemann
Inge Mahn
Irene Mesing
Edith Moldenhauer
Christa Möller
Eveline Müller

Frank Neubert
Werner Proksch
Elke Rackow
Erika Riemer
Peter Sachsenweger
Hasso Saß
Gerd Starkowski
Giesela Strübing
Brigitte Tessorf
Elfrieda Voßberg
Wolfrüdiger Walter
Gisela Weiher
Jürgen Winkler

Jubilare der Gemeinde Zemitz

Alfred Lindner

Jubilare, die nicht im Amtsboten genannt werden möchten, können dies der Verwaltung (Tel. 03836 251-301, Frau Tews oder -303, Frau Lembke) mitteilen.